

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 28

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehr noch als die Vereine scheinen die schießpflichtigen Militärs bezüglich der neuen Bestimmungen im Unklaren zu sein, was sich leicht dadurch erklären läßt, als nicht jedem Einzelnen die neue Verordnung zugestellt werden konnte. Wir ersuchen Sie daher, im Sinne der nachfolgenden Auseinandersetzungen in möglichst weiten Kreisen Aufklärung schaffen zu wollen.

Alter Gewohnheit gemäß laden einzelne Vereine die Schießpflichtigen ein, sich bei ihren Übungen zur Abgabe der 30 Schüsse zu betheiligen. Dies ist nur dann statthaft, wenn die betreffenden Militärs Mitglieder des fraglichen freiwilligen Vereines werden, da sie nur als solche, oder dann aber in den obligatorischen Übungen ihre Schießpflicht erfüllen können.

In besonderen, zufällig zusammengesezten Vereinigungen kann die Schießpflicht ebenfalls nicht mehr erfüllt werden. Es ist zu hoffen, daß die bisherigen Vereine die schießpflichtigen Militärs in möglichst liberaler Weise als Mitglieder aufnehmen und sie namentlich nicht durch zu hohe Anforderungen an Zeit und Geld fernhalten. Wo letzteres dennoch geschehen sollte, wo, wie in Städten, die Vereine zu zahlreich werden, um noch viele Mitglieder aufnehmen zu können, oder wo in weiter Umgebung noch keine Vereine bestehen, ist die Bildung neuer Militärschießvereine angezeigt.

Bei Bildung von solchen steht den Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie ein schönes Feld der Thätigkeit offen. Die Statuten solcher Vereine können einfach sein. Wesentlich ist, daß sie die Pflichten der einzelnen Mitglieder genau umschreiben und daß sie einen Vorstand aufstellen, welcher den Behörden für die Führung der Schießbücher und die eingegebenen Rapporte verantwortlich ist.

Die Verordnung sieht zweierlei Staatsbeiträge vor: Fr. 1. 80 und Fr. 3. Ersterer kann nur von schießpflichtigen Militärs, und zwar, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, schon mit 30 Schüssen erworben werden. Schieß ein Schießpflichtiger 50 und mehr Schüsse und erfüllt damit die aufgestellten Bedingungen, so ist er zum größeren Beitrag von Fr. 3 berechtigt.

Die verlangten Präzisionsbedingungen müssen in zwei nacheinander geschossenen Reihen von 5 Schüssen gemacht werden. Es ist nicht notwendig, daß beide Reihen an einem und demselben Tage geschossen werden, sondern es kann die letzte Serie von einem früheren Schießtag zur ersten Serie eines folgenden hinzugerechnet werden.

Die Anzahl der Serien, welche ein Schütze macht, ist unbeschränkt; doch wäre es Munitionsverschwendung, bei ganz schlechter Witterung oder wenn ein Schütze die ganz niedrig gestellten Bedingungen nicht erreicht, weiter schießen zu lassen. Ganz ungeübte Schützen sind anzuwiesen, vor der weiteren Übung Gewehr- und Zielübungen zu betreiben, sich durch Schießen von Exercierpatronen an das Feuer zu gewöhnen und sodann vorerst auf nähere Distanzen (etwa 150 m.) zu schießen, zuerst aufgelegt, dann freihändig. — Alle verlorenen Serien zählen gleichwohl für die 50 Schüsse, welche zum Staatsbeitrag von Fr. 3 notwendig sind, mit, sofern bei weiterer Fortsetzung des Schießens die verlangten Präzisionsleistungen noch nachgeholt werden. Die um 50 % reduzierten Präzisionsleistungen, oder mit anderen Worten 6 Punkte in zwei aufeinander folgenden Reihen von je 5 Schüssen auf jeder der drei Distanzen und bei dafür vorgeschriebenen Schießen genügen, um sich von der obligatorischen Schießübung frei zu machen, nicht aber zur Erreichung des Staatsbeitrages, für welchen 10 Punkte notwendig sind. — Wenn auch ein Schütze in einer Reihe von 5 Schüssen die verlangte Präzision erreicht, was ja gar leicht möglich ist, so genügt dies gleichwohl nicht, da die Verordnung ausdrücklich 10 Schüsse für jede der drei obligatorischen Übungen:

- 300 m. auf Scheibe I
- 400 m. auf Scheibe II
- 225 m. auf Scheibe III vorschreibt.

Wenn der Art. 3 der Verordnung beliebige Scheiben vorschreibt, so sind darunter beliebige Ordonnanzscheiben verstanden. Für die freien Übungen jedoch ist es gestattet, das dem Schützen sichtbare Ziel nach dem Gutfinden der Schützengesellschaften festzusetzen, z. B. auch rundes Schwarz; jedoch müssen auf der Scheibe selbst

die Umrisse der Figuren der Ordonnanzscheibe (Mann, Kreis) eingezeichnet sein, so daß der Zeiger entsprechend zeigen und das Schießresultat entsprechend aufgezeichnet werden kann.

Schließlich haben wir noch eines Druckfehlers zu erwähnen, der sich in Beilage III der Vorschriften für die Aufzeichnung der Schießresultate und selber auch in das Formular der Schießtabelle eingeschlichen hat. In der Ueberschrift der ersten Kolonne jeder einzelnen Distanz soll es nämlich nicht heißen „Serien zu 5 Schüssen“, sondern „Schüsse“. Es ist somit in diese Rubrik die Zahl der gethanen Schüsse einzutragen, wie dies übrigens auch im Beispiel in Beilage III richtig gezeigt ist.

U n s l a n d.

Deutschland. (Unglücksfall.) Am 26. Juni ereignete sich in Wesel bei der auf dem Schießplatz Friedrichsfeld zur Schießübung vereinigten 7. Feldartillerie-Brigade ein schwerer Unglücksfall. Bei dem Schießen einer kombinierten Batterie sprengte eine Granate in dem Moment, als sie in das Rohr eingesetzt wurde. Die Verwüstung war eine gräßliche. Ein Mann war sofort todt; ihm war der Boden der Granate mitten durch die Brust geschlagen. Vier Mann sind schwer verwundet. Von den in der Batterie beschäftigten Offizieren ist wunderbarer Weise niemand verwundet.

Frankreich. (Unteroffiziersfrage.) Die für alle Kontinentalarmeen brennend gewordene Unteroffiziersfrage beschäftigte am 30. Juni den von Grevy präsidierten Ministerrath. Thibaudeau legte einen Entwurf zur Regelung der Angelegenheit vor, welcher die volle Billigung des Kabinetts fand und sofort der Kammer als neue Regierungsvorlage eingereicht wurde. Die Grundlagen dieses Entwurfes sind die folgenden: Die Kapitulationen gedienter Unteroffiziere sollen auf wenigstens ein Jahr und auf nicht länger als drei Jahre abgeschlossen werden. Dreijährige Wiederanwerbungen können dreimal erneuert werden. Unteroffiziere, welche drei Jahre gedient haben, erhalten bei erstmaliger Kapitulation auf drei Jahre eine mit 5 pCt. verzinssliche Prämie von Fr. 1500 gutgeschrieben, außerdem ein Handgeld von Fr. 500 und eine Goldzulage von 30 Cts. pro Tag. Eine zweite Kapitulation erhöht die gutgeschriebene Prämie auf Fr. 2000 und bringt ein Handgeld von Fr. 300 und eine Kapitulationszulage von 50 Cts. ein. Die dritte Wiederanwerbung endlich ist mit abermaliger Gewährung einer Zulage von 60 Cts. pro Tag verbunden. Bei Ablauf der zweiten Kapitulation tritt Zivilversorgungsberechtigung ein und nach Absolvierung der dritten Kapitulation, also nach zwölfjähriger Dienstzeit, wird außerdem noch eine Pension gewährt. Die höchste Zahl der zulässigen Kapitulationen würde 26,000 sein, womit nur eine Mehrausgabe von einer Million Franken über die im Gesetz von 1871 vorgesehenen Lösungsbeträge verbunden wäre. Damit hofft man dem bedenklich gewordenen Mangel an tüchtig ausgebildeten Unteroffizieren dauernd abhelfen zu können.

Rumänien. (Generalstab.) Der infolge der Neuorganisation der rumänischen Armee aufzustellende Generalstab soll im Frieden aus 1—2 Generalen, 4—5 Obersten, 12 Majors, 13 Hauptleuten, 5 Archivaren erster, 10 zweiter Klasse, Zeichnern, Schreibern etc. bestehen. Zur Heranbildung von Offizieren für denselben wird eine eigene Schule errichtet, auf welcher die Aspiranten sich das Zeugniß der Qualifikation zu erwerben haben werden. (M. W.)

Mexiko. (Stand der Armee.) Für das Rechnungsjahr 1883/84 ist das Kriegsbudget mit 8,514,478 Pesos angesetzt, und basiert auf einer Friedensstärke von etwas mehr als 25,000 Mann. Das stehende Heer besteht nämlich im Frieden aus:

20 Bataillonen Infanterie à 646 Köpfe	=	12,920 Mann
20 Bataillons-Kadres à 326 Köpfe	=	4,720 „
10 Regimentern Kavallerie à 489 Köpfe	=	4,890 „
10 Regimente-Kadres à 148 Köpfe	=	1,480 „
2 Bataillonen Artillerie à 600 Köpfe	=	1,200 „
1 Res.-Bataillon Artillerie à 600 Köpfe	=	194 „
1 Bataillon Sappeurs, Geniecorps etc.	=	1,230 „

Zusammen 26,634 Mann.